

# SPD demokratischer pressediens

P/XXX/15

22. Januar 1975

Die Bundesrepublik hat ein modernes Strafrecht

-----  
Ein wesentlicher Beitrag zur öffentlichen Sicherheit

Von Dr. Hans de With MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers  
der Justiz

Seite 1 und 2 / 68 Zeilen

An Sinn und Zweck der Ehe vorbei

-----  
CDU/CSU will Reform des Ehe- und Familienrechts  
verhindern

Von Dr. Hubert Weber MdB  
Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 3 und 4 / 46 Zeilen

Die CSU demütigt die FDP

-----  
Brutale Ausnutzung der absoluten Landtags-Mehrheit

Von Dr. Helmut Rothmund MdL  
Vizepräsident des bayrischen Landtags

Seite 5 und 6 / 52 Zeilen

"Kolonialgesellschaften" verschwinden endlich

-----  
Überbleibsel aus Wilhelms Zeiten rettete sich bis  
heute

Seite 7 und 8 / 48 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 72, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 400  
Pressenhaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 32 80 37 - 38  
Telefax: 08 96 846 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

## Die Bundesrepublik hat ein modernes Strafrecht

---

### Ein wesentlicher Beitrag zur öffentlichen Sicherheit

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministers der Justiz

Am 1. Januar 1975 sind das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Damit besitzt die Bundesrepublik Deutschland ein in wesentlichen Punkten reformiertes, modernes Strafrecht. Es ist der legitime Anspruch eines jeden Bürgers, daß er vom Strafrecht einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit erwartet. Diesem Aspekt tragen die neuen Regelungen in weitestem Umfang Rechnung. Das Strafgesetzbuch enthält ein abgestuftes System von Strafdrohungen, das der Schwere der individuellen Tat, den Forderungen der Verbrechensverhütung und dem Verlangen nach Möglichkeiten der Resozialisierung - eine andere Form des Rechtsgüterschutzes - gerecht wird. Dies mögen zwei Beispiele belegen:

1/ Geldstrafe anstelle kurzzeitiger Freiheitsstrafe: Wenn in den letzten Jahren die Freiheitsstrafe zugunsten nicht freiheitsentziehender Strafen zurückgetreten ist, so ist dies kein unangebrachter Zug zur Milde. Vielmehr haben Gesetzgebung und Praxis der Einsicht entsprochen, daß für eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Delikte die Freiheitsstrafe eine bestenfalls überflüssige, häufig geradezu schädliche Sanktion ist, eine Sanktion übrigens, die unverhältnismäßig kostspielig ist und schon deswegen nur dort angewandt werden sollte, wo sie unbedingt erforderlich ist. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, welcher Ersatz für die Freiheitsstrafe zur Verfügung steht. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Geldstrafe der wichtigste Ersatz für die Freiheitsstrafe geworden: 84 vH der Strafen sind Geldstrafen. Die Geldstrafe kann diese Funktion allerdings nur erfüllen, wenn sie für den Betroffenen spürbar ist. Dazu gehört weiter, daß sie, waren es in der Vergangenheit leider oft gefehlt hat, den Einkommensschwachen und den finanziell besser Gestellten gleich hart treffen muß.

Das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Tagessatzsystem dient diesen Zielsetzungen. Künftig wird bei der Geldstrafe zwischen der Zahl und der Höhe von Tagessätzen unterschieden. Die Zahl der Tagessätze - sie ist vom Richter zuerst festzusetzen - richtet sich nach der Schwere der Tat und den Bedürfnissen der Prävention. Der Richter hat hier einen Spielraum zwischen fünf und 360 Tagessätzen. Die Höhe des eladann zu berechnenden einzelnen Tagessatzes bestimmt er nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Täters, wobei er von dem Nettoeinkommen ausgeht. Ein Tagessatz beträgt mindestens zwei und höchstens 10.000 DM. Das führt dazu, daß z.B. der Diebstahl eines Koffers im Werte von 50 DM durch einen Sozialhilfeempfänger und

durch einen Millionär - nehmen wir an, beide seien Ersthäter und handelten ohne Not - gleichermaßen mit je - zehn Tagessätzen geahndet werden müßte. Die Festsetzung des Tagessatzes wird allerdings höchst unterschiedlich ausfallen müssen, etwa für den Sozialhilfeempfänger drei DM je Tag, also insgesamt 30 DM, und für den Millionär 1.000 DM je Tag, also insgesamt 10.000 DM. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe wiederum bei Arm und Reich die gleiche: sie entspricht der Zahl der Tagessätze, beträgt also zehn Tage. Lautet in Zukunft der Urteilspruch z.B. "XY und XZ werden wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls zu je zehn Tagessätzen verurteilt, für XY beträgt die Höhe des Tagessatzes drei und für XZ 1.000 DM", dann wird deutlich, daß je nach dem Geldbeutel des Täters nunmehr weit besser als bisher differenziert werden wird, je differenziert werden muß.

2/ Neue Bestimmungen zur Behandlung der Kleinkriminalität: Das neue Strafgesetzbuch kennt keine Übertretungen mehr, sondern nur noch Verbrechen und Vergehen. Damit ist die Bewertung des Diebstahls geringwertiger, zum baldigen Verbrauch bestimmter Gegenstände scheinbar verstärkt worden, denn die frühere Übertretung des Minderdiebstahls ist weggefallen. Tatsächlich wird diese Verschärfung dadurch ausgeglichen, daß das Strafprozeßrecht flexibler gestaltet worden ist: Die Staatsanwaltschaft kann nämlich seit 1. Januar 1975 bei kleineren Delikten - neben der weiter bestehenden Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit - von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn es ausreichend erscheint, daß - im Wege der Auflage durch den Staatsanwalt - der Beschuldigte den Schaden wiedergutmacht, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zahlt oder andere Leistungen erbringt. Die endgültige Einstellung hängt dann von der Erfüllung dieser Auflagen ab. Auf diese Weise kann dem Beschuldigten einerseits ein Strafverfahren und damit ein Eintrag in das Bundeszentralregister erspart, andererseits aber doch deutlich gemacht werden, daß seine Tat ernst genommen wird.

Durch diese neuen Bestimmungen kann z.B. auch dem Ladendiebstahl angemessener begegnet werden: Der notorische Kaufhausdieb kann nach wie vor wegen Diebstahls - auch empfindlich - bestraft werden. Der Ersthäter, der sich hat verlocken lassen, kann einen bloßen Denkkzettel - ohne Makel für die Zukunft - erhalten, wird diese Maßnahme aber gleichwohl als deutliche Warnung auffassen müssen. Und letztlich wird bei solchen, die bisher trotz Vorliegens hinreichenden Tatverdachts - der Voraussetzung der Erhebung der öffentlichen Klage - "durchgeschlüpft" sind, weil eine Strafe, aus welchen Gründen auch immer, als zu hart erschien, nicht ausgeschlossen werden können, daß der Staatsanwalt wenigstens die Wiedergutmachung des Schadens auferlegt.

Damit wird deutlich, daß Strafrechtsreform keineswegs nur Streichung oder Milderung von Straftatbeständen bedeutet. Strafrechtsreform bedeutet Anpassung und Verfeinerung der Bestimmungen nach den Gegebenheiten der Zeit: Das beinhaltet durchaus auch Ausweitungen und Verschärfungen.

(-/22.1.1975/ks/pr)

+ + +

An Sinn und Zweck der Ehe vorbei

CDU/CSU will Reform des Ehe- und Familienrechts verhindern

Von Dr. Hubert Weber MdB

Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Die Familienrechtler der Opposition wollen ihre Zustimmung zum neuen Ehe- und Familienrecht davon abhängig machen, daß durch eine Generalklausel beim Unterhaltrecht der Ehefrau grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch für den Fall der Scheidung zuerkannt wird. Ein solcher Anspruch sei notwendig, weil die junge Ehefrau sonst berufstätig bleiben werde, um ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung im Falle einer Scheidung nicht zu gefährden. Dies widerspreche aber den Vorstellungen von Ehe und Familie und der Stellung der Mutter. Weiter müsse durch eine Härteklausel sichergestellt werden, daß ein Rechtsmißbrauch der Scheidung ausgeschlossen wird, weil sonst ein Ehegatte den anderen praktisch verstoßen könne.

Beide Bedingungen der Opposition sind nicht akzeptabel, sie vertiefen das jetzt bestehende Schuldprinzip, statt es durch das Zerrüttungsprinzip abzulösen, sie verkennen die rechtliche und tatsächliche Stellung der Ehefrau, sie erblicken in der Ehe lediglich ein Versorgungsinstitut, das, wenn es einmal erreicht ist, gehalten werden muß. In Wirklichkeit will also die Opposition eine Reform des Ehe- und Familienrechtes verhindern. Demgegenüber bleibt festzustellen: Viele Bürger unseres Landes warten auf die Verwirklichung der Eherechtsreform, weil sie menschliche Schicksale entflechten hilft, die heute noch das Gesetz miteinander verknüpft.

Einsichtige Menschen haben erkannt, daß die Ehe als ein Zusammenschluß von Menschen aus den verschiedensten Gründen Störungen unterworfen

sein kann. Derjenige, der an einer Ehe festhalten will, die seit mindestens einem Jahr tatsächlich nicht mehr besteht, will den anderen Teil einseitig binden. Er verlangt die Hilfe des Gesetzes für die Schaffung eines Scheintatbestandes, die sogar unchristlich ist, weil sie von dem anderen Teil eine Bindung verlangt, die dieser nicht oder nicht mehr aufrechterhalten will. Daher ist es für den Praktiker - ob Richter, Sozialarbeiter, Rechtsanwalt oder Arzt - fast selbstverständlich, daß anstelle des Schuldprinzips das Zerrüttungsprinzip zu treten hat. Daß schließlich das neue Ehescheidungsrecht damit auch gerechter wird und nicht nur demjenigen die Ehescheidung erlaubt, der sich "einen guten Rat" leisten kann, ist eine notwendige Folge.

Wer diesen allgemeinen Erkenntnissen Härteklauseln im Unterhaltsrecht und im Zerrüttungsprinzip entgegensetzt, verkennt Sinn und Zweck der Ehe. Deshalb kann hinsichtlich der Unterhaltsregelung nur gelten: Wer durch eine Härteklausel eine Ehe aufrechterhalten will, bloß weil der andere nach jahrelanger Trennung erklärt, er fühle sich gleichwohl an die Ehe gebunden und sei bereit, die Ehe fortzusetzen, ist Phantast oder Heuchler, aber kein Realpolitiker. Für die Unterhaltsregelung bedeutet dies: Wer den geschiedenen Eheteil unterhaltsmäßig so stark belastet, daß ihm jede zukünftige Entwicklung oder neue Eheschliessung versperrt ist, verhindert eine Reform. Deshalb darf Unterhalt nur streng nach Bedürftigkeitsgrundsätzen gezahlt werden. Fehlverhalten im personellen Bereich, das zur Zerrüttung der Ehe führt, darf nicht mit der unterhaltsrechtlichen Sanktion belastet werden. Jede andere Regelung führt zu Emotionen und zur Einführung des Schuld- und Rachegedankens auf Umwegen. (-/22.1.1975/ks/pr)

+ + +

### Die CSU demütigt die FDP

---

#### Brutale Auenutzung der absoluten Landtags-Mehrheit

Von Dr. Haimut Rothemund MdL

Vizepräsident des bayrischen Landtags

Die CSU verfügt im bayrischen Landtag über 132 von 204 Sitzen; damit hat sie also beinahe die Zweidrittelmehrheit inne. Die FDP erhielt acht Sitze. Damit erreichte sie nicht die Zahl zehn, die in der Geschäftsordnung des bayrischen Landtages als Voraussetzung für den Fraktionsstatus vorgesehen ist. Deran sind aber wiederum nahezu alle Rechte gebunden, die eine normale Parlamentstätigkeit ermöglichen. Die FDP ist daher nicht in einem einzigen Landtagsausschuß vertreten. Sie bekommt für ihre Geschäftsstelle keinerlei Zuwendungen und sie verliert alle anderen Rechte, die eben nur einer Fraktion zustehen.

Angesichts einer derartigen Übermacht der bayrischen Regierungspartei ist allgemein erwartet worden, daß die CSU nach einigem Zieren ihre Zustimmung zur Herabsetzung der Fraktionsstärkenzahl auf acht geben würde. Auch die bayrische SPD setzte sich für eine Regelung ein, die jeder durch Wahlen in den Landtag gekommenen Partei den Fraktionsstatus zubilligt. Da nach der bayrischen Verfassung ohnehin keine Partei in den Landtag gelangen kann, wenn sie nicht mindestens fünf vM der Stimmen erhält, ist die Zahl von acht Abgeordneten kaum zu unterschreiten.

Die CSU begnügt sich aber keineswegs damit, ihren Triumph eine zeitlang auszukosten, sondern sie benützt ihre zahlenmäßige Überlegenheit dazu, um die FDP zu demütigen und dabei gleichzeitig für sich zusätzliche Vorteile herauszuschlagen.

In den großen Ausschüssen, die 25 Mitglieder umfassen, stünde z.B. der FDP rechnerisch ein Sitz zu, wenn sie den Fraktionsstatus erhielte. Die CSU-Landtagsfraktion müßte deshalb einen Sitz an die FDP abgeben. Um dies zu verhindern, verweigerte sie der FDP den Fraktionsstatus, räumt

ihr aber dadurch einen Sitz ein, indem sie die Ausschußzahl auf 26 erhöht. Die CSU nützt damit die Geschäftsordnungsmöglichkeiten bis zum letzten aus.

Auch die von der CSU beantragte Regelung der Zuwendungen für die Geschäftsstelle der FDP im Landtag ist eine ausgesprochene Demütigung und der Versuch, die Arbeitsfähigkeit einer im Landtag vertretenen Partei zu behindern. Der FDP als Fraktion - Voraussetzung zehn Sitze - stünde ein Sockelbetrag von 200.000 DM jährlich zu. Nach dem CSU-Antrag soll jedoch die FDP, weil sie lediglich zwei Sitze weniger hat, mit 60.000 DM abgefunden werden. Der sogenannte Kopfbetrag, der ohnehin kleine Fraktionen benachteiligt, soll dagegen gleich bleiben.

Ein solches Verhalten einer Regierungspartei dürfte in der gesamten Bundesrepublik kein Beispiel haben; keine andere Partei hat bis jetzt ihre Übermacht in einer solchen Weise ausgenutzt.

Das trifft nicht nur im Hinblick auf die FDP im bayrischen Landtag zu. Bei der Aussprache über die Regierungserklärung des bayrischen Ministerpräsidenten wurde zwar die Redezeit so bemessen, daß der Opposition etwas mehr Redezeit zustand als der Regierungspartei. Außer Ministerpräsident Alfons Goppel, der selbstverständlich das Schlußwort hielt, griffen aber dann neben den Rednern der CSU noch sechs Minister in die Diskussion ein. In der Endbilanz kamen dann allein mehr Minister der CSU als Abgeordnete der Opposition zu Wort. Einen ganzen Nachmittag lang konnten sich deshalb CSU-Abgeordnete und Minister vor Rundfunk und Fernsehen - die Aussprache wurde live übertragen - lang und breit zu jedem und allem äußern, während es der Opposition im Landtag nicht mehr möglich war, auch nur mit einem Satz zu antworten. Ihre gemeinsame Redezeit war längst verbraucht...

(-/22.1.1975/bgy/pr)

"Kolonialgesellschaften" verschwinden endlich

Überbleibsel aus Wilhelms Zeiten rettete sich bis heute

Es geht endgültig zuende mit Kaiser Wilhelms stolzem Reich. Noch hatte sich Preussens Gloria in den Aktenschränken des Auswärtigen Amtes bis in die Bundesrepublik hinüber gerettet. Jetzt zog das Parlament den Schlußstrich. Ab Ende des Jahres 1975 wird es keine "Kolonialgesellschaften" mehr geben.

Es mutet wie ein Treppenwitz der Weltgeschichte an, daß über Kaiserreich, Republik, zwei Kriege und Diktatur hinweg noch immer ein Referat im Auswärtigen Amt die "Aufsichtspflicht" bei der "Wahrnehmung der westlichen kolonialen Angelegenheiten" ausübt. Längst lag es in der Zuständigkeit jener Staaten in Übersee, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Längst sind sie gleichberechtigte, selbständige Länder mit Sitz und Stimme in den Vereinten Nationen. Der eifrige Referent im Bonner Auswärtigen Amt wird sich für das kommende Jahr einen neuen Aufgabenbereich suchen müssen, der nicht mehr Nachlassverwalter des Kaiserrreiches sein wird.

Das Ende 1974 vom Bundestag in erster Lesung beratenes "Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften" will die Überreste von Kaiser Wilhelms Bekanntmachung vom 10. September 1910 beseitigen. Sie war tatsächlich schon mit dem Versailler Vertrag gegenstandslos geworden, aber die Außenminister der Weimarer Republik hielten dennoch an einer "Aufsichtspflicht" fest, die sie an das damalige Außenministerium delegierten. Dort erhielt sich der obskure Posten sogar über Hitlers Zeiten hinweg. Und er feierte fröhliches Wiedererwachen in der

Bundesrepublik, bis jetzt das Parlament des Überbleibsel von einer endgültig beseitigt.

Heute sind die "Kolonialgesellschaften" allenfalls brave Traditionsvereinigungen alter Herren aus der Gilde der Überseeaufleute. Immerhin gibt es noch 16 solcher Zusammenschlüsse, von denen sich zwei in Auflösung oder in Umwandlung befinden. Die "Davi-Minen- und Eisenbahngesellschaft" mit Sitz in Frankfurt wurde inzwischen zu einer Aktiengesellschaft. Hamburg beherbergt noch zwei "Planungsgesellschaften" aus kolonialen Zeiten. Ihre Firmennamen muten wie eine Parodie auf unsere Tage an: "Togo-Gesellschaft" und "Deutsch-Afrikanische Handelsgesellschaft". Die Konsequenzen aus dem Zeitenwandel gezogen hat die "Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft" in Berlin, die sich in "Auslandsgeschäfte- und Beteiligungen Wegener Computer" umbenannte. Nur noch schamhaft klingen koloniale Töne bei der "Suaka" in München an, hinter deren Firmenkürzel sich der Titel "Gesellschaft für Vermögen, Handel, Industrie und Beteiligungen vormals Süd-Kamerun" verbirgt.

Bis zum 31. Dezember 1976 sollen sich nun die Kolonialgesellschaften auflösen, "wenn nicht bis zu diesem Tage ein Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaften nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister" angemeldet ist. In der Praxis bedeutet diese Bestimmung, daß sich die "Togo-Gesellschaft" und die anderen für "Schutzgebiete" zuständigen Gremien entweder mit einem Stammkapital von 20.000 DM in eine GmbH oder mit 100.000 DM in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Kaum eine der umstrittenen Vereinigungen wird aber wohl diese Klippe umschiffen. Dem Ende von "Heil Dir im Siegerkranz" trauert vermutlich aber nur einer nach: der Referent im Auswärtigen Amt, der seine "Aufsichtspflicht" mit Jahresende 1976 abschließen kann.

Siegfried von Beßcy  
(-/22.1.1975/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller